

Allgemeine Mietbedingungen für Bahnbaumaschinen der Plasser Robel Services GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen („AMB“) der Plasser Robel Services GmbH („PRS“, „Vermieter“) gelten für die Vermietung von Bahnbaumaschinen („Mietobjekt“) durch die PRS. Die AMB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AMB gelten ausschließlich. Von diesen AMB entgegenstehende, abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind für die PRS unverbindlich, auch wenn die PRS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Mieter erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mieten zu wollen.
3. Diese AMB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Vermietungen, ohne dass PRS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Soweit mit dem Mieter im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese gegenüber diesen AMB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der PRS in Schriftform maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber der PRS abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne einen Hinweis gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
7. Sofern in diesen AMB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

§ 2 Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts

1. Die Übergabe des Mietobjekts erfolgt an dem im Vertrag festgelegten Übergabeort. Ist kein Übergabeort festgelegt, so ist der Übergabeort in einem der beiden Instandhaltungswerke der PRS, also Freilassing oder Leverkusen-Opladen.
2. Die Übergabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
3. Die Rückgabe des Mietobjekts mit Zubehör hat mit Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Rückgabeort zu den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters zu erfolgen. Ist kein Rückgabeort vereinbart, so gilt der Übergabeort als Rückgabeort.
4. Die Rückgabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
5. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht nach Ziffer 3., hat der Mieter für den Zeitraum der Überschreitung je angefangenem Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/15 der Monatsmiete zu zahlen.

§ 3 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter hat das Mietobjekt in einem vertragsgemäßen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht das Risiko der Verschlechterung oder des Diebstahls des Mietobjekts auf den Mieter über.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses über im Mietzeitraum notwendige Revisionen und Fristenuntersuchungen zu informieren.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat das Mietobjekt nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der üblichen Sorgfalt und des Betriebshandbuchs bzw. der Vorgaben des Herstellers zu betreiben. Die Bedienungsvorschriften des Herstellers sind – insbesondere im Hinblick auf den Einsatz vorgeschriebener Kraftstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Öle, Fette) – einzuhalten, ebenso die für die Benutzung des Mietobjekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche während der Mietzeit an dem Mietobjekt auftretende Mängel und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, soweit sie durch die rechtzeitige Anzeige eines Mangels hätten vermieden werden können.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Triebfahrzeugführer und Maschinenführungsberechtigten über alle notwendigen Qualifikationen verfügen. Der Mieter hat alle gesetzlichen Melde- und sonstige Pflichten im Zusammenhang mit der Führung des Fahrzeugs auf eigene Verantwortung zu erfüllen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt über die Dauer des Mietvertrags im Fahrzeugregister des Eisenbahnverkehrsunternehmens („EVU“) eingestellt ist, dessen er sich zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder zur Sicherstellung der Traktion bedient.
4. Der Mieter hat sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjekts, insbesondere durch die Benutzung des Schienennetzes, anfallende Kosten zu tragen und sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
5. Der Mieter hat das Mietobjekt vor dem Zugriff Dritter, insbesondere vor Vandalismus oder anderen Beschädigungen, geschützt abzustellen. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen von Schienenfahrzeugen sind zu beachten.
6. Das Mietobjekt wird dem Mieter zur ausschließlichen Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überlassen.
7. Der Mieter ist verpflichtet notwendige Revisionen und Fristenuntersuchungen, welche in den Mietzeitraum des Mieters fallen, zu dulden und vom Vermieter durchführen zu lassen. In diesem Zeitraum entfällt die Pflicht des Mieters einen Mietzins zu entrichten. Dabei entfällt für jeden Kalendertag, an welchem das Mietobjekt nicht genutzt werden kann, der Mietzins in Höhe von 1/30.
8. Der Mieter hat sämtliche Verbrauchs- und Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Hydrauliköl, Kühlwasser) zu stellen, die für den Betrieb des Mietobjekts notwendig sind und deren Füllstände im Hinblick auf die Betriebsfähigkeit des Mietobjekts regelmäßig nutzungsabhängig gemäß den Herstellervorgaben zu kontrollieren. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die genutzten Verbrauchs- und Betriebsstoffe den Herstellerangaben entsprechend. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Mietobjekt nicht mit vollem Kraftstofftank zurückgegeben wird.
9. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Unfall unverzüglich in Textform gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter und seine Versicherer zu unterstützen und ihnen jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalles und zur Feststellung der Haftungslage erforderlich ist.
10. Die Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts ist durch den Mieter durchzuführen. Der Mieter trägt alle damit im Zusammenhang stehende Kosten, insbesondere für die Überstellung.
11. Der Mieter hat ein Logbuch über die Einsätze des Mietobjekts zu führen und dieses in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal die Woche, oder auf Verlangen des Vermieters an diesen zu übermitteln.

12. Der Mieter hat dem Vermieter zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Mietobjekt zu verschaffen und eine Besichtigung des Zustands des Mietobjekts zu dulden, wenn der Vermieter dies mindestens 5 Werktage im Voraus in Textform ankündigt.

§ 5 Fahrzeuginstandhaltung

1. Der Vermieter hat notwendige Revisionen und Fristenuntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Der Mieter hat im Rahmen der üblichen Nutzung anfallende sicherheitsrelevante Kontrollen, die laufende Wartungen laut Wartungsplan (insbesondere Abschmieren, Tausch von Verschleißteilen, übliche Sichtprüfungen) und kleinere Reparaturen in eigener Verantwortung fachgerecht, mit qualifiziertem Personal, durchzuführen und zu dokumentieren.
3. Sonstige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind in alleiniger Verantwortung von dem Vermieter durchzuführen, wenn und soweit dies notwendig ist, um die nach § 2 vorgesehene Nutzung durch den Mieter zu gewährleisten.
4. Der Mieter trägt die nach Ziffer 2. und Ziffer 3. anfallenden Kosten, wenn und soweit der Vermieter nachweist, dass der zugrunde liegende Schaden oder Mangel vom Mieter zu vertreten ist. Der Mieter hat insbesondere die schuldhaft vertragswidrige Nutzung des Mietobjekts sowie die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 5 Ziffer 3 zu vertreten.
5. Im Falle (i) eines wirtschaftlichen Totalschadens des Mietobjekts, (ii) der Unmöglichkeit einer Reparatur oder (iii) des Verlustes des Mietobjekts (jeweils: „wirtschaftlicher Untergang“) endet der Vertrag für das Mietobjekt mit Feststellung des wirtschaftlichen Untergangs durch einen Sachverständigen als Schiedsgutachter analog §§ 317ff. BGB, welchen die Parteien einvernehmlich bestimmen werden, vor Ablauf der Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit eine einvernehmliche Einigung hinsichtlich eines Sachverständigen nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgt, stimmen die Parteien bereits jetzt der Verwendung eines Vertreters des jeweiligen Herstellers, z.B. Plasser & Theurer Österreich oder ROBEL Bahnbaumaschinen, als Sachverständigem zu. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien verbindlich.
6. Wenn und soweit der Mieter den wirtschaftlichen Untergang des Mietobjekts zu vertreten hat, wird der Mieter dem Vermieter den Schaden des wirtschaftlichen Untergangs sowie der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses des untergegangenen Mietobjekts erstatten. Das gleiche gilt für den Vermieter, soweit dieser den wirtschaftlichen Untergang zu vertreten hat.
7. Geht das Mietobjekt bereits vor Übergabe an den Mieter unter, wird der Vermieter von der Verpflichtung zur Erfüllung des Mietvertrages befreit. Jegliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 6 Mietzahlungen

1. Der Mieter hat den im Mietvertrag vereinbarten Mietzins zu entrichten. Er ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Mit dem vereinbarten Mietzins ist der Einschichtbetrieb mit max. 10 Betriebsstunden je begonnener Schicht abgegolten. Eine über den im Mietvertrag festgesetzten Einschichtbetrieb hinausgehende Nutzung („Mehrnutzung“) ist nur zulässig, wenn und soweit zwischen den Parteien eine entsprechende Mehrvergütung vereinbart wurde. Andernfalls fällt für jeden Fall einer Mehrnutzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der monatlich zu zahlenden Miete an.
2. Die Miete wird jeweils zum 20. des laufenden Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
3. Der Mieter wird gegenüber dem Vermieter 48 Stunden nach ordnungsgemäßer Anzeige nach § 5 Ziffer 2 von der Pflicht zur Mietzahlung befreit, wenn und solange das Mietobjekt aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht genutzt werden kann. Dabei

entfällt für jeden Kalendertag, an welchem das Mietobjekt nicht genutzt werden kann, der Mietzins in Höhe von 1/30.

4. Der Mieter kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche des Vermieters aufrechnen.

§ 7 Kündigung

1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
2. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund des Vermieters liegt insbesondere vor, (i) wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitabschnitt um mehr als 30 Tage in Verzug gerät oder (ii) wenn der Mieter erheblich oder fortgesetzt gegen seine Pflichten nach § 5 verstößt oder (iii) im Fall der Insolvenz des Mieters oder der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung des Vermieters

1. Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz wird die gesetzliche Haftung des Vermieters wie folgt beschränkt:
 - a) der Vermieter haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden und für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Pflichten aus dem Mietvertrag);
 - b) der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
2. Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
3. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Haftungsregeln insbesondere für von ihm und seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu vertretende Beschädigungen des Mietobjekts, einschließlich dem Verlust, Untergang oder Diebstahl sowie für sämtliche von ihm zu vertretende Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen.
2. Der Mieter haftet darüber hinaus für die Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag durch Dritte, welchen er die Mietsache – berechtigt oder unberechtigt überlässt - wie für eigenes Verhalten.
3. Der Mieter haftet für die von dem Mietobjekt ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen oder gesetzlich zwingend dem Vermieter zugewiesen ist.

§ 10 Versicherung

1. Das Mietobjekt ist durch den Vermieter im üblichen Rahmen (z.B. Kaskoversicherung, Haftpflichtversicherung) versichert.
2. Ungeachtet dessen hat der Mieter auf eigene Kosten zusätzlich übliche und notwendige, insbesondere gesetzlich vorgeschriebene, Versicherungen vorzuhalten. Der Mieter hat dem Vermieter diese Versicherungen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der PRS und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der PRS in München. Die PRS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters oder an einem besonderen Gerichtsstand zu erheben.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AMB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke.